



Mopedversicherung

Verbraucherinformation für die Kfz-Versicherung
von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

I. Wichtige Informationen

1 **Risikoträger**

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 2188, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Edgar Martin. Aufsichtsratsvorsitzender: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

2 **Unsere Vertretung**

Sollten Sie Fragen oder gar Beschwerden haben, dann richten Sie sie bitte an die im Versicherungsschein angegebene zuständige Vertretung.

3 **Hauptgeschäftstätigkeit**

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall-, Rechtsschutz- und Rückversicherung sowie Vermittlung von Versicherungen aller Art.

4 **Wesentliche Merkmale der Versicherung**

Die wesentlichen Merkmale (wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen) entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

5 **Gesamtpreis der Versicherung**

Den Gesamtpreis der Versicherung sowie beim Abschluss mehrerer Versicherungsarten auch die Teilprämien entnehmen Sie dem Angebot, dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

6 **Steuern, Gebühren und Kosten**

Ihre Gesamtpremie enthält die Versicherungsteuer. Der Vomhundertsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Die Steuer (Höhe und Gesamtbetrag in Euro) ist im Versicherungsschein separat ausgewiesen. Gebühren werden nicht erhoben.

7 **Zahlung und Erfüllung**

Die Bestimmungen zur Zahlung Ihres Beitrages und zum Beginn des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

8 **Zustandekommen des Vertrags**

Mit Ihrem Antrag unterbreiten Sie das Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags. Der Versicherungsschein wird Ihnen direkt nach Antragsstellung ausgehändigt. Mit dem Erhalt des Versicherungsscheins ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben.

Den genauen Beginn des Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

9 **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und
- diese Belehrung

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefax: 0611 533-4500, E-Mail: ruv@ruv.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem Tag, an dem uns Ihr Widerruf zugeht, keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Im Falle Ihres Widerrufs steht uns der nach unserem Tarif vorgesehene Beitrag zeitanteilig zu. Der Beitrag berechnet sich nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und
- eine von uns oder einem Dritten erbrachte Dienstleistung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft.

Eine Vertragsstrafe aufgrund Ihres Widerrufs darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Das Versicherungskennzeichen ist uns sofort auszuhändigen.

10 Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen.

11 Kündigungsrecht und Vertragsstrafen

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

12 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (AMB) und das Merkblatt zur Datenverarbeitung sind – neben den zwingenden gesetzlichen Vorschriften – Vertragsgrundlagen der Kfz-Versicherung.

Sofern im Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsarten (z. B. die Haftpflicht- und die Teilkaskoversicherung) abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

13 Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

14 Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden

Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte an

- die Sie betreuende Agentur, oder
- die Direktion der R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail ruv@ruv.de
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail poststelle@bafin.de; Telefon 0228 4108-0; Telefax 0228 4108-1550
- Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeteiligung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin,

Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000,

E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht können Sie dem § 8 der AMB entnehmen.

15 Auskunft- und Benachrichtigungspflicht

Versicherung setzt Vertrauen voraus – auf beiden Seiten! Bitte unterrichten Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung! Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

16 Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dieser Hinweis ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz auch dann erforderlich, wenn Sie bereits widersprochen haben.

II. Allgemeine Hinweise zum Versicherungskennzeichen / Versicherungsbescheinigung

- 1 Das Versicherungskennzeichen ist nach § 27 FZV an dem versicherten Kraftfahrzeug anzubringen.
- 2 Das Versicherungskennzeichen ist eine Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch. Missbrauch ist strafbar. Bei Abhandenkommen des Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsbescheinigung ist Ersatz gegen Rückgabe der Versicherungsbescheinigung oder des Versicherungskennzeichens zu beantragen.
- 3 Sorgen Sie rechtzeitig zum 01.03.2019 für Beschaffung und Anbringung des neuen Versicherungskennzeichens.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen (AMB)

Stand: März 2018

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern in einem Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsarten (Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung) abgeschlossen sind, gelten sie als rechtlich selbstständige Verträge.

A Alle Versicherungsarten

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

1 Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.

2 Folge der Nicht-Zahlung des Beitrags

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie schuldhaft den Beitrag aus dem Versicherungsschein nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Widerrufsfrist bezahlen. Außerdem dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Dann steht uns eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu (max. 40 % des Jahresbeitrags).

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in den geographischen Grenzen Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

§ 2a Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

1 Alle Versicherungsarten

Sie müssen sicherstellen, dass das Fahrzeug

- a) nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird,
- b) nur von dazu berechtigten Fahrern gebraucht wird. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird,
- c) auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur von einem Fahrer benutzt wird, der die dafür vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- d) nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Hinweis:

Behördlich genehmigte Rennen sind in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach § 11 d und § 13 a vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2 Zusätzliche Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs in der Haftpflichtversicherung

Sie müssen sicherstellen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer geführt wird, der in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.

3 Folgen der Pflichtverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Absätzen 1 a)–d) und 2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, sind wir zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

4 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist bei Verletzung einer der in den Absätzen 1 a)–d) und 2 geregelten Pflichten Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf jeweils 5.000 EUR in der Haftpflichtversicherung begrenzt. Beim Zusammentreffen mit einer Leistungsfreiheit nach § 7, Absatz 5, b) erhöht sich dieser Betrag auf 10.000 EUR.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, sind wir stets unbegrenzt leistungsfrei.

§ 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag Beteiligter

1 Grundsatz

Die durch diese Bedingungen für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht mit Ausnahme von § 10, Absatz 2 ausschließlich Ihnen zu.

3 Rückgriff

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung befreit, so gilt dies auch gegenüber allen Mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf einer Pflichtverletzung und haben wir an einen Dritten Leistungen erbracht, so können wir Rückgriff nur bei denjenigen mitversicherten Personen nehmen, bei denen die zu unserer Leistungsfreiheit führenden Umstände vorliegen bzw. vorlagen.

4 Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

1 Grundsatz

Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Februar.

2 Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

Haben wir nach Eintritt eines Versicherungsfalles unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Die Frist beginnt, sobald Sie von unserer Zusage oder Ablehnung Kenntnis erlangen. Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

3 Beitrag nach Kündigung

Wenn Sie im Versicherungsfall kündigen, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

§ 5 Fahrzeugverkauf

1 Grundsatz

Wird das Fahrzeug verkauft, so tritt der Käufer an Ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein. Sie müssen uns den Verkauf unverzüglich anzeigen.

2 Kündigungsrecht

Nur der Käufer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen – und zwar innerhalb eines Monats nach dem Kauf. Er kann nur mit sofortiger Wirkung kündigen.

3 Vertragsabrechnung

Kündigt der Käufer, so dürfen wir Ihren Beitrag nur für die Dauer der abgelaufenen Vertragszeit behalten – der nicht verbrauchte Teil wird Ihnen erstattet.

§ 6 Fahrzeugwegfall

Fällt das Fahrzeug – insbesondere durch Verlust oder Verschrottung – dauerhaft weg, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Paragraph 5, Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Ihre Pflichten im Versicherungsfall

1 Begriffsbestimmung

Versicherungsfall ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.

2 Alle Versicherungsarten

- a) Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
 - Sie müssen uns alle angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- b) den Schaden so gering wie möglich halten,
 - c) den Versicherungsfall innerhalb einer Woche anzeigen,
 - d) uns zusätzlich unverzüglich anzeigen, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3 **Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung**

Sie müssen

- a) uns unverzüglich informieren, wenn gegen Sie oder mitversicherte Personen (§ 10, Absatz 2) ein Anspruch geltend gemacht wird,
- b) uns eine eventuelle Prozessführung überlassen und insbesondere unserem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie jede von ihm gewünschte Auskunft erteilen.

4 **Zusätzlich in der Teilkasko**

Sie müssen

- a) unverzüglich der Polizei anzeigen, wenn ein Schaden durch Brand, Entwendung oder eine Kollision mit einem Tier 500 EUR übersteigt,
- b) sich vor Beginn eventueller Instandsetzungsarbeiten oder wenn Sie nach einem Unfall das Fahrzeug verkaufen wollen mit uns abstimmen.

5 **Folgen einer Pflichtverletzung**

a) Grundsatz

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in § 7 Absätze 2–4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Auf Ihre Anzeige- und Aufklärungspflichten weisen wir Sie im Schadenfall noch einmal gesondert in Textform hin. Auf Pflichten, die Sie spontan und unmittelbar nach Eintritt eines Schadenereignisses erfüllen müssen, können wir Sie nicht noch einmal hinweisen. Eine solche Pflicht ist beispielsweise, dass Sie nach § 7 Absatz 2a den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, sind wir zu Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

b) Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungsfreiheit ist Ihnen und den mitversicherten Personen (§ 10, Absatz 2) gegenüber auf jeweils 2.500 EUR begrenzt. Bei vorsätzlicher und besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens) erhöht sich dieser Betrag auf 5.000 EUR.

Wenn eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht verletzt wird, sind wir hinsichtlich des rechtswidrig Erlangten unbegrenzt leistungsfrei.

§ 8 **Fristen und Gerichtsstände**

1 **Verjährung**

Ansprüche auf Versicherungsschutz und aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 199 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

2 **Gerichtsstände**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

§ 9 Form Ihrer Mitteilungen

Bitte geben Sie Anzeigen und Erklärungen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) ab und richten diese an Ihre betreuende Agentur (bei der Sie Versicherungskennzeichen und Versicherungsschein erhalten haben).

Sofern Sie eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen haben, muss bei Entwendung des Fahrzeugs die Schadenanzeige ebenfalls in Textform erfolgen (siehe § 13 Absatz 4 AMB).

B Haftpflichtversicherung

§ 10 Gegenstand und Umfang

1 Inhalt der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

- der Halter,
- der Eigentümer,
- der Fahrer,
- Ihr Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- sonstige berechtigte Personen auf und außerhalb des Fahrzeugs (z. B. Mitfahrer), wenn diese
 - einen Schaden zu vertreten haben, der überwiegend durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurde und
 - sie nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Die Mitversicherten können ihren Anspruch auf Versicherungsschutz selbstständig geltend machen.

3 Vollmacht

Wir gelten als bevollmächtigt, in Ihrem und im Namen der mitversicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren sowie alle dafür zweckmäßig scheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Anders lautende Weisungen sind für uns unbeachtlich, es sei denn, Sie erklären sich bereit, für daraus resultierende Mehrkosten aufzukommen.

4 Versicherungssummen

Bei jedem Schadenereignis leisten wir bis zur Höhe der vertraglich festgeschriebenen Versicherungssummen. Haben Sie mit uns eine über die gesetzliche Mindestdeckung hinausgehende Deckungssumme vereinbart, ist bei Personenschäden unsere Entschädigung auf 12 Mio. EUR je Geschädigtem begrenzt. Welche Deckungssumme Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5 Versicherungsschutz im Ausland

Bei Auslandsfahrten innerhalb des Geltungsbereichs von § 2 richten sich unsere Leistungen – unbeschadet der Regelungen des Absatz 4 – mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Bestimmungen des Besuchslandes vereinbart werden müssen bzw. dort gelten.

§ 10a Versicherungsumfang bei Anhängern

Die Versicherung des ziehenden Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden. Dies gilt nur, wenn dieser mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch sein Halter und sein Eigentümer.

§ 11 Ausschlüsse

Wir leisten nicht bei Haftpflichtansprüchen

- a) soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- b) die Sie, der Halter oder der Eigentümer wegen Sach- oder Vermögensschäden gegen Mitversicherte erheben.
- c) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs sowie von damit beförderten Sachen. Der Ausschluss gilt nicht für Gegenstände, die mit Einverständnis des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung oder Brille).
- d) die anlässlich der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:

- Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 2 a Absatz 1 d dar.
- e) wegen Schäden durch Kernenergie.
 - f) auf Grund von Ersatzansprüchen wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen.
 - g) soweit Sie den Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.

C Teilkasko

§ 12 Gegenstand

1 Inhalt der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung, den Totalschaden und den Verlust des Fahrzeugs und seiner an ihm befestigten oder unter Verschluss verwahrten Teile. Mitversichert sind z. B. insbesondere folgende Teile

- Ladekabel von Elektrofahrzeugen einschließlich dazugehörige Adapter
- mobiles Ladegerät einschließlich dazugehörige Adapter bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR
- Wandladestation (Wallbox) bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR (sofern fest mit dem Gebäude verbunden).

2 Versicherte Schadenursachen

Wir leisten bei Schäden

- a) durch Brand oder Explosion;
 - b) durch Entwendung in den nachfolgenden Fällen:
 - Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
 - Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder
 - zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch
 - zur Veräußerung noch
 - unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
 - Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
 - c) durch die unmittelbare Einwirkung von
 - Lawinen, auch Dachlawinen, und Muren – als Lawine gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Schnee- oder Eismassen, als Muren gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Geröll-Schlamm- oder Gesteinsmassen,
 - Sturm – eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8,
 - Hagel,
 - Blitzschlag,
 - Überschwemmung.
- Wir leisten auch, wenn durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- Wir leisten jedoch nicht, wenn der Schaden auf einem durch diese Naturgewalten veranlassten Verhalten des Fahrers beruht;

- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren;
- e) an der Fahrzeug-Verglasung durch Bruch der Verglasung;
- f) an der Verkabelung durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an mitversicherten Teilen (z. B. Akkumulator von einem Elektrofahrzeug); der Ersatz von Überspannungsschäden ist auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt;
- g) durch Tierbiss (ausgenommen von Haus- und Nutztieren) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500 EUR je Schadenereignis.

§ 13 Umfang der Entschädigung

1 Leistungsgrenzen

- a) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tag des Schadens, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das ist der Kaufpreis, der für den Erwerb eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder solcher Teile bezahlt werden muss.
Bei Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen zahlen wir jedoch den Neupreis, wenn an diesem innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb als Neugerät ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor. Der Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Akkus in der Ausstattung des versicherten Akkus aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Akkus nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Empfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig reparieren, so ersetzen wir die hierfür eigentlich erforderlichen, geschätzten Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des noch vorhandenen Restwertes.
- c) Wir ersetzen nicht
 - Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten, soweit wir sie nicht selbst veranlasst haben,
 - Überführungs- und Treibstoffkosten,
 - Nutzungsausfall und Kosten eines vorübergehend genutzten Ersatzfahrzeugs,
 - Wertminderungen sowie technische und optische Veränderungen und
 - die auf die Ersatzleistung entfallende Mehrwertsteuer, es sei denn, sie ist tatsächlich angefallen und es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung.

2 Unsere Leistung bei Zerstörung und Verlust

Wir bezahlen – unter Anrechnung der vereinbarten Selbstbeteiligung – die sich aus den Absätzen 1 und 5 ergebende Entschädigung.

Als Zerstörung gilt es auch, wenn die Wiederherstellungskosten den Wiederbeschaffungswert (Absatz 1, a) übersteigen („wirtschaftlicher Totalschaden“).

Bei Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen zahlen wir die Kosten für deren Entsorgung. Voraussetzung ist, dass eine Zerstörung des Akkus eintritt. Der Ersatz der Entsorgungskosten ist auf 1.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags oder
- gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber in Vorleistung treten.

3 Unsere Leistungen bei Beschädigung

Wir ersetzen – unter Anrechnung der vereinbarten Selbstbeteiligung – die erforderlichen Wiederherstellungskosten und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zu dem sich nach den Absätzen 1 und 5 ergebenden Betrag.

Wiederherstellungskosten sind auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

4 Wiederauffinden nach Entwendung

Wird das Fahrzeug oder werden Teile von ihm innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder herbeigeschafft, so müssen Sie es/sie zurücknehmen. Ist diese Frist bereits verstrichen, so geht es/gehen sie in unser Eigentum über.

Liegt der Fundort des Fahrzeugs mehr als 50 Km von seinem regelmäßigen Standort entfernt (Luftlinie), so bezahlen wir Ihnen die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte 2. Klasse (Hin- und Rückfahrt) bis zu einer einfachen Entfernung von 1.500 Eisenbahn-Kilometern zum dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

5 Anrechnung des Restwertes

Rest- und Alteile verbleiben Ihnen. Wir rechnen sie zum Restwert auf unsere Entschädigung an.

§ 13a Ausschlüsse

Wir leisten nicht für Schäden, die durch

- Vorsatz,
- Kernenergie,
- Erdbeben,
- Krieg
- innere Unruhen
- Verfügungen der Staatsgewalt
- die Beteiligung an behördlich genehmigten Rennen aller Art oder den dazu gehörigen Übungsfahrten verursacht werden.

Hinweis:

Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 2 a Absatz 1 d dar.

§ 14 Zahlung der Entschädigung

Wir zahlen die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie festgestellt ist – bei Entwendung jedoch frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform bei uns (siehe § 13, Absatz 4).

§ 15 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

In der Kaskoversicherung werden wir uns Ihnen gegenüber nicht darauf berufen, dass Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig ermöglicht bzw. herbeigeführt haben. Dies gilt allerdings nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und im Falle des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel. In diesen Fällen werden wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Stand Januar 2017

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur, insofern wir dazu gesetzlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die zum 01.01.2014 beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datschutz@ruv.de

Darüber hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen.

Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tariffkalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen.

Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden, einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, teilen wir diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss, z. B. Ausscheiden des Vermittlers. Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann es zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfall-einschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das derzeit die Informa HIS GmbH betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

Schaden

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen worden sind und im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie in jedem Fall darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung sowie bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel) ist es erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Ebenfalls im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Sofern an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten, z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

h) Leasing- und Kreditgeber

Sofern Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungsverträge mit R+V abschließen, wird der Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber informiert, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadenfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er wird auch über Versicherungssummen sowie bestehende Selbstbeteiligungen informiert, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

5. Einholung von Bonitätsinformationen

R+V wird im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre hierfür erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten.

Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko (Direktanspruch des Geschädigten) eingeholt. Die Pflichtversicherung sowie die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Vertrauensschadenversicherung und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Unsere Partner sind

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten. Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss und während der Durchführung dieser Versicherungsverträge im Hinblick auf das bei der Kautions-, Kredit- und Vertrauensschadenversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko der R+V Allgemeine Versicherung AG eingeholt.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunft gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunft.